

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0644-II/1/b/2014

Wien, am 19. September 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 23. Juli 2014 unter der Zahl 2255/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorgangsweise der Wiener Polizei gegenüber TaxifahrerInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

§ 23 Abs. 3a StVO führt aus, dass, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxigewerbes im Bereich von weniger als 5m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder außer auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs, zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz angehalten werden darf.

Dies gilt jedoch nicht für das Warten auf einen Fahrgast.

Das Abstellen eines Fahrzeuges im Halte- und Parkverbot, ebenso das Abstellen eines Fahrzeuges mit 2 Rädern auf einem Gehsteig ist auch Taxifahrerinnen und Taxifahrern nicht erlaubt (§ 8 Abs. 4 StVO, allenfalls im Zusammenhang mit § 62 Abs. 3 und 4 StVO).

Im gegenständlichen Fall liegt keine Rechtswidrigkeit des Vorgehens der einschreitenden Exekutivbeamten vor.

Zu Frage 3:

In diesem Fall liegt kein rechtswidriges Verhalten seitens der Beamten vor. Grundsätzlich zieht ein solches Verhalten von Beamten disziplinare bzw. strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung werden regelmäßig polizeilich relevante Rechtsmaterien und Judikatur der Gerichtshöfe behandelt.

Zu Frage 5:

Die im Bereich der Landespolizeidirektion Wien geltenden Dienstvorschriften sehen außer im Zusammenhang mit spezifischen Bestimmungen für Taxilenkerinnen und Taxilenker (z.B. Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr u.a.) keine speziellen Anweisungen für den Umgang mit Taxilenkerinnen und Taxilenker vor.

Zu Frage 6:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Dienstvorschriften sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	mYjGAEmd4qfpU2QDWDh13kAExs0w9fg04nfrgbcntwvofViDSIhIDUHD0DDIx8deRxy/4WTSVzhj3S9GU0yGIolN9kVQIzZBnR2ucHwvL5Q4LU/ndzd93YpaqwwMlriEAz0EziaiKat62lnMuhtEQSWgi38fwmeKC6iEvzVjvZsnXL0YYMFTSks51yZPtUWYoJmNlgEYr13v3P6BmeboG68FQRZ8nZYIaNwYiN30answsKvtXjYRBmdYkmOnaBBgA70EEOSUAI5hBRZsbqdRsgcTfXG9ZRtoWvkaFKQ9FlucGSVNrxmJRH4lefM0aIdraWLOTWvy4A9g==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-22T11:34:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	